

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder.

Bezugspreis einschließlich Zustellungsgebühr vierteljährlich 300,— Mk.

Nr. 8.

Liegenhof, den 22. Februar

1923.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 1.

Getreideumlage.

Es wird nochmals an die sofortige Erfüllung des zweiten Drittels der Getreideumlage erinnert. Noch hinsichtlich dieses zweiten Drittels sind sämtliche Einsprüche als abgewiesen zu betrachten, da eine Aenderung des dem Kreise auferlegten Lieferfalls bisher nicht eingetreten ist. Der Senat verlangt die sofortige Erfüllung der Umlage. Die im Gesetz vorgesehenen Zwangsmaßnahmen werden daher mit aller Schärfe zur Anwendung gelangen. Der Erfazpreis, welcher bei Nichtlieferung des Umlagegetreides in Natur von den Lieferpflichtigen zu zahlen ist, beträgt für das zweite Drittel der Getreideumlage 14 135 M. für den Zentner. Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sogleich ortsüblich bekanntzugeben.

Liegenhof, den 19. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

Verordnung über den Verkehr mit Milch.

In Abänderung des § 2 der „Verordnung über den Verkehr mit Milch und Butter vom 9. Februar 1923 wird wegen 100%iger Erhöhung der Kleinbahnfrachten der Höchstpreis für das Liter Vollmilch auf 560 M. festgesetzt.

Der Höchstpreis für Molke, Käse, Käse, Käse, Käse ab Station zum Kleinverkauf in der Stadt wird auf 355 Mk., für Kuhhälter, die frei Verkaufsstelle Danzig liefern, auf 495 M. für das Liter festgesetzt.

Die Abgabe durch den Großhandel an den Kleinhandel hat zum Preise von 534 M. für das Liter zu erfolgen.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1923 in Kraft. Danzig, den 13. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 19. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 3.

Preiserhöhung für Markenzucker.

Der Senat hat den Preis für Markenzucker im Kleinverkauf auf 120,— M. ab 15. Februar d. Js. festgesetzt.

Liegenhof, den 14. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 4.

Impfung 1923.

A. Erstimpfung.

Den Herren Standesbeamten lasse ich die erforderlichen Vordrucke zu den Impflisten für die Erstimpfung sowie die Impflisten von 1922 zugehen und ersuche, in die aufzustellenden Listen auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1922 geborenen Kinder einzutragen. Sodann sind die Listen mit den Impflisten von 1922 den zuständigen Ortspolizei-behörden zuzufenden, von denen die im Jahre 1922 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1922 und 1923 zugezogenen noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder einzutragen sind.

B. Wiederimpfung.

Die Vordrucke zu den Wiederimpflisten mit den Wiederimpflisten von 1922 gehen den Herren Schulleitern zu, die ich um Aufstellung der Listen ersuche. In die Listen sind sämtliche im Jahre 1911 geborenen Kinder aufzunehmen, sowie die früher

geborenen Kinder, die bisher nicht mit Erfolg geimpft worden sind.

C. Allgemeines.

Die aufzustellenden Listen sind von der vorgesehenen Stelle auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bezw. Schulleitern zu bescheinigen und mir bis zum 15. März d. Js. mit den alten Listen zusammen zurückzuführen. Die Frist ersuche ich bestimmt innezuhalten.

Bei Aufstellung der Listen sind die Bemerkungen auf Seite 1 zu beachten. Hierbei weise ich besonders darauf hin, daß einzutragen sind unter:

- die im Vorjahre ohne Erfolg geimpften Kinder,
- die im Jahre 1922 (Erstimpfung) bezw. 1911 (Wiederimpfung) geborenen Kinder,
- die nach der im Jahre 1922 im hiesigen Kreise vorgenommenen Impfung zugezogenen impfpflichtigen Kinder, die bisher noch nicht mit Erfolg geimpft sind.

Liegenhof, den 13. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 5.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Verwaltungs- gebühren im Kreise Großer Werder.

Auf Grund der §§ 4, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 — in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1922 (Gesetzblatt Seite 471) — und des Kreistagsbeschlusses vom heutigen Tage wird für den Kreis Großer Werder folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Für die Tätigkeit der Organe des Kreises in nachstehend bezeichneten Angelegenheiten sind Verwaltungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

A) Gewerbliche Angelegenheiten.

- Genehmigungen zur Errichtung der in § 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen, wenn die Kosten der Anlage

1000 M. nicht übersteigen	20 M.
5000 " " "	40 " "
10000 " " "	80 " "
20000 " " "	160 " "
50000 " " "	300 " "
75000 " " "	400 " "
100000 " " "	600 " "

bei einem höheren Kostenbetrage für je 50 000 Mk. mehr 200 Mk.

- Genehmigungen zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§ 25 der R.-G.-D.) die Hälfte der vorstehenden Sätze;
- Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der R.-G.-D.) ein Viertel der vorstehenden Sätze.
- Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 der R.-G.-D.) oder zur Aenderung von Dampfkesselanlagen, sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen, soweit nicht die Bestimmungen zu 1 zur Anwendung kommen (§§ 25 und 49 der R.-G.-D.) 1000 M.
- Erlaubniserteilung zum Betriebe des Pfandleih-, Pfandvermittler-, Gefindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäfts (§ 34 Absatz 1 und 2 der R.-G.-D.), wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer

frei ist	200 M.
in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	400 M.
in die dritte Gewerbesteuerklasse gehört	800 M.
in die zweite Gewerbesteuerklasse gehört	1400 M.
in die erste Gewerbesteuerklasse gehört	2000 M.
- Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der zu 1 bis 3 bezeichneten Genehmigungen usw., oder auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast-

wirtschaft, der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der R.-G.-D.) 200 M.

5. Erteilung der Erlaubnis zur gewerbmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirtschafts- oder sonstigen Räumen, oder zur Ueberlassung dieser Räume zu gewerbmäßigen öffentlichen Veranstaltungen der bezeichneten Art (§ 33 a der Reichsgewerbeordnung), wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer

frei ist	10 M.
in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	30 M.
in die dritte Gewerbesteuerklasse gehört	100 M.
in die zweite Gewerbesteuerklasse gehört	400 M.
in die erste Gewerbesteuerklasse gehört	1000 M.

6. Erteilung der Genehmigung zum Handel mit Giften (§ 34 der Reichsgewerbeordnung, § 49 der preussischen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861), wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer

frei ist	20 M.
in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	40 M.
in die dritte Gewerbesteuerklasse gehört	100 M.
in die zweite Gewerbesteuerklasse gehört	300 M.
in die erste Gewerbesteuerklasse gehört	600 M.

B) Jagdangelegenheiten.

- Genehmigungen zur Bildung von Jagdbezirken (§ 7 Abs 2 und 3 der Jagdordnung vom 15. 7. 1907), zur Verpachtung der Jagdnutzung an mehr als 3 Personen oder an eine Jagdgesellschaft, zu Weiterverpachtungen sowie zur Herabsetzung oder Erhöhung der Pachtzeit (§ 22 Ziffer 2 bis 4 der Jagdordnung) 300 M.

C) Steuerangelegenheiten.

1. Entscheidungen auf Einsprüche gegen Steuerveranlagungen, wenn der Einspruch als unbegründet zurückgewiesen wird, 3 vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes, mindestens jedoch 50 M.
 2. Mahnung an Zahlung rückständiger Steuern, Gebühren oder sonstiger Beträge, soweit ein Privatinteresse in Frage kommt, 1 vom Tausend des Betrages, mindestens jedoch 30 M.

D) Sonstige Angelegenheiten.

1. Für Erteilung von Abschriften für jede angefangene Seite 30 M.
 2. Bescheinigungen jeder Art im Privatinteresse für jede angefangene Seite 30 M.
 3. Für Duplikatimpfischeine 50 M.
 4. Für Beglaubigung von Abschriften für jede angefangene Seite 30 M.
 Bei Erteilung und Beglaubigung von Abschriften werden beide Gebühren erhoben.
 5. Für Erteilung von Ausfertigungen für jede angefangene Seite 50 M.
 6. Für Erteilung von schriftlichen Auskünften in Privatsachen, insbesondere von Rechtsauskünften je nach dem Umfange der Tätigkeit 30—300 M.

Die Höhe der Gebühr wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung vom Vorsitzenden des Kreis-ausschusses festgesetzt, auf Beschwerde entscheidet endgültig der Kreis-ausschuß.

§ 2.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt in bar. Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses ist berechtigt, in geeigneten Fällen einen Vorschuß in entsprechender Höhe einzufordern.

Die zur Entrichtung der Gebühren Verpflichteten sind zur Erteilung der zum Zwecke der Veranlagung erforderlichen Aus-kunft verpflichtet.

Im Falle ungenügender Auskunfterteilung erfolgt die Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung maßgebenden Be-rechnungsgrundlagen durch Schätzung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen auf Kosten des Verpflichteten.

§ 3.

Für gemeinnützige Unternehmungen und für Körperschaften des öffentlichen Rechts kann auf Antrag durch den Kreis-ausschuß eine Ermäßigung der Gebühr bis auf 50 v. H. des tarifmäßigen Satzes nachgelassen werden. Ueber die Anerkennung der Gemein-nützigkeit eines Unternehmens im Sinne dieser Vorschrift beschließt der Kreis-ausschuß endgültig.

Der Kreis-ausschuß ist weiter berechtigt, in besonderen Fällen die Gebühr zu ermäßigen oder auch ganz zu erlassen. Er ist ferner ermächtigt, die Gebührensätze bis zu 50 v. H. zu erhöhen, wenn die Beteiligten durch schuldhaftes Verzögerungen oder in anderer Weise die Tätigkeit der Organe des Kreises in besonderem Maße erschweren.

§ 4.

Gebührenfrei sind:

1. der mündliche Verkehr,
2. Handlungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

3. die Angelegenheiten der Armenpflege, der Kriegsbeschä-digten-, Kriegshinterbliebenen-, Säuglings-, Tuber-kulosen- und Krüppelfürsorge, sowie Irren- und Geistes-krankenangelegenheiten.

§ 5.

Gegen die Heranziehung von Gebühren steht den Pflichti-gen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr der Einspruch zu, über den der Kreis-ausschuß beschließt.

Gegen den Beschluß des Kreis-ausschusses findet innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage bei dem Bezirks-ausschuß statt. Gegen die Entscheidung des Bezirks-ausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6.

Die Beitreibung der Gebühren sowie der gemäß § 2 Abs. 3 zu entrichtenden Kostenbeträge erfolgt im Verwaltungs-zwangs-verfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 (G.-S. S. 545).

§ 7.

Wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise den Gebühren zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 10 000 M.

Die Strafen sind durch den Kreis-ausschuß festzusetzen und im Verwaltungs-zwangs-verfahren beizutreiben.

§ 8.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht erledig-ten Angelegenheiten Anwendung.

Liegenhof, den 4. Dezember 1922.

Der Kreis-ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Der Vorsitzende.

gez. Dr. Kramer.

Die Mitglieder.

gez. Rädler. gez. Seimr. Stobbe.

(Siegel)

Die vorstehende Gebührenordnung wird genehmigt.

Danzig, den 3. Februar 1923.

Der Bezirks-ausschuß.

gez. Unterschrift.

(Siegel).

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 12. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses des Kreises Großes Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 6.

Auszahlung von Vorschüssen an die Gemeinden aus dem Ertrage des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Um der finanziellen Notlage der Gemeinden Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, aus dem Aufkommen des Steuerabzuges vom Arbeitslohn den Gemeinden allmonatlich Vorschüsse zu gewähren. In Aussicht genommen ist die Ausschüttung von 40 % der Gesamteinnahmen der Freistadtsteuerkasse aus dem Steuerabzug eines Monats. Die Vorschußzahlung soll in der Mitte des darauffolgenden Monats geleistet werden, sodas die erste Vorschußzahlung Mitte Februar 1923 zu erwarten ist. Die Vorschußzahlung muß jedoch gekürzt werden um solche Beträge, die die Gemeinden etwa infolge Nichtablieferung von Steuer-beträgen der Freistadtsteuerkasse schuldig sind.

Zur Verteilung der Vorschüsse auf die einzelnen Gemeinden ist ein besonderer Schlüssel erforderlich. Bei seiner Feststellung soll ausgegangen werden von der Zahl der Steuerbücher, die in den einzelnen Gemeinden ausgestellt sind. Da die in der Stadt gezahlten Arbeitslöhne und mithin auch der darauf entfallende Lohnabzug erheblich höher sind als auf dem Lande, wird unter-schieden zwischen rein städtischen, gemischten und rein ländlichen Gemeinden. In rein ländlichen Gemeinden soll das Steuerbuch mit 1, in gemischten Gemeinden mit 2, in rein städtischen Ge-meinden mit 3 bewertet werden, sodas auf ein Steuerbuch in städtischen Gemeinden der dreifache Vorschuß gezahlt wird, wie auf ein Steuerbuch in rein ländlichen. Es wird danach die Zahl der in jeder Gemeinde ausgegebenen Steuerbücher zunächst mit dem vorstehenden Bewertungsfaktor multipliziert. Das Gesamtaufkommen im Freistaat wird durch die sich für sämtliche Gemeinden ergebende Gesamtzahl geteilt.

Beispiel:

Gesamtaufkommen an Steuerabzug im Januar 150 000 000 Mk.
 Ausgegeben sind im Freistaate 150 000 Steuerbücher,
 davon 90 000 in städtischen Gemeinden,
 45 000 in gemischten Gemeinden,
 15 000 in ländlichen Gemeinden.

Es entfallen auf die

90 000 städtischen Steuerbücher	270 000 Einheiten
45 000 gemischten Steuerbücher	90 000 Einheiten
15 000 ländlichen Steuerbücher	15 000 Einheiten
insgesamt 375 000 Einheiten	

Auf eine Steuereinheit entfällt somit 150 000 000 : 375 000 = 400 M.
Das gesamte Auskommen einer Gemeinde wird gefunden, indem die Zahl 400 mit der Zahl der Steuerbücher und dem obigen Bewertungsfaktor multipliziert wird.

Angenommen in der Stadt Danzig sind 90 000 Steuerbücher ausgegeben; dann beträgt das vorläufige Auskommen in Danzig 90 000 · 400 · 3 (Bewertungsfaktor) = 108 000 000 Mk.

In dem Gutsbezirk X sind 100 Steuerbücher ausgegeben. Das Auskommen dieses Gutsbezirks beläuft sich auf 100 · 400 · 1 = 40 000 Mk. Von der sich für jede Gemeinde hiernach ergebenden Summe erhalten die Gemeinden 40 %, bei Gutsbezirken diese selbst 20 %, die Kreise 10 %.

Nach obigem Beispiel erhielt daher die Stadt Danzig 40 % von 108 000 000 Mk., d. s. 43 200 000 Mk., der Gutsbezirk X 20 % von 40 000 Mk., d. s. 8 000 Mk., der Kreis 10 % von 40 000 Mk., d. s. 4 000 Mk.

Der Verteilungsschlüssel hat Gültigkeit für das ganze Jahr 1923, jedoch ein während dieses Jahres eintretender Wechsel in der Zahl der Steuerbücher nicht berücksichtigt wird. Im Januar 1924 wird auf Grund der Personenstandsaufnahme im Oktober 1923 für das ganze Jahr 1924 ein neuer Verteilungsschlüssel aufgestellt.

Die endgültige Abrechnung zwischen Freistaat und den Gemeinden ist erst möglich nach Ablauf des Jahres 1923, wenn die Steuerbücher für 1923 von den Steuerpflichtigen abgeliefert sind. Erst dann kann festgestellt werden, wieviel Steuerabzug jedem einzelnen Arbeitnehmer einbehalten ist, und danach der endgültige Gemeindeanteil gemäß § 43 des Einkommensteuergesetzes berechnet werden. Die jeder Gemeinde zustehende endgültige Summe wird um den Betrag der im Jahre 1923 geleisteten Vorschüsse gekürzt. Ueber Ausschüttung von Vorschüssen auf die sonstigen Einkommensteuern ergeht noch weitere Mitteilung.

Danzig, den 9. Februar 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.
gez. Labemann.

Veröffentlicht zur Kenntnisnahme durch die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises.

Tiegenhof, den 15. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 7.

Besondere Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden nochmals auf das in Nr. 60 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig 1922 veröffentlichte Gesetz und die in der Sonderausgabe zum Staatsanzeiger (Nr. 114 für 1922) bekanntgegebenen Ausführungsbestimmungen hingewiesen. Es ist von jeder Genehmigung zur Verlängerung der Polizeistunde dem Kreis Ausschuss umgehend Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 7. Februar 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Dr. Kramer.

Nr. 8.

Rundverfügung an die Polizeibehörden des Kreises.

Zur Festsetzung der Entschädigungen gemäß § 14 ufw. des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 — Gesetzammlung S. 373 — sind von dem Kreis Ausschuss auf die Dauer von 3 Jahren diejenigen Personen zu bezeichnen, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, für ihren Bezirk 2—3 geeignete Personen umgehend nach hier namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 12. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 9.

Heldenhain Marienburg.

Bisher liegen Nachweisungen über die im Kriege gefallenen Angehörigen nur von einigen Gemeinden vor. Da die Listen abgeschlossen werden müssen, wird an umgehende Erledigung der Kreisblattdrucker vom 25. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 4 — erinnert.

Tiegenhof, den 16. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Großer Werder.

Nr. 10.

Krankenhausverpflegungssätze.

Die Pflegesätze im Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof sind mit Wirkung vom 15. d. Mts. wie folgt neu festgesetzt:

Klasse 3	Erwachsene	1500 Mark
	Kinder	750 Mark
Klasse 2	Erwachsene	3000 Mark
	Kinder	1500 Mark
Klasse 1	Erwachsene	6000 Mark
	Kinder	3000 Mark

Tiegenhof, den 15. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Dr. Kramer.

Nr. 11.

Paßvorschriften.

Nachdem fortgesetzt Grenzübertritte an verbotenen Stellen und auch mannigfache sonstige strafbare Verstöße gegen die Paßvorschriften festgestellt worden sind, nehme ich Veranlassung, hierunter die Verordnung, betreffend Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften der Bevölkerung zur sorgfältigsten Beachtung nochmals bekannt zu geben.

Auf Grund des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 438) und der Verordnung vom 27. November 1917 über den Erlass von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Reichs-Gesetzblatt S. 1339) wird angeordnet, was folgt:

§ 1.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder außerhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Dienstinunden,
2. wer sich bei einer Grenzübergangsstelle der amtlichen Prüfung entzieht,
3. wer eigenmächtig von den Reisetaschen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweise seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
4. wer vorsätzlich den zur Ueberwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,
5. wer eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,
6. wer wissentlich von einer falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,
7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,
8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht, oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,
9. wer es unternimmt, eine der in Nr. 1—8 bezeichneten Handlungen zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert,
10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizeibehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Mai 1919.

Der Reichsminister des Innern.
Dr. Preuß.

Tiegenhof, den 7. Februar 1923.

Der Landrat.

Nr. 11.
Verordnung betreffend Einquartierung und Verpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Anschluß an die Verordnung vom 29. Mai 1922 — St.-U. S. 327 — wird angeordnet, daß die unter Ziffer 2) der Verordnung des Staatsrates vom 14. 10. 1920 (St.-U. S. 315) festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 1. 10. 1922 den Betrag von 180 Mark

"	1. 11. 1922	"	"	300	"
"	16. 11. 1922	"	"	520	"
"	1. 12. 1922	"	"	840	"
"	1. 1. 1923	"	"	1100	"

nicht übersteigen darf. Veränderungen dieses Satzes werden im Bedarfsfalle mit Bezug auf diese Verordnung bekanntgegeben werden. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 14. 10. 1920 bleiben unberührt.

Danzig, den 20. Januar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Ziehm.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 19. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 12.

Betrifft die Optanten.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 8. d. Mts. — Nr. 692 L. — ersuche ich die mit dem Bericht noch rückständigen Herren Ortsvorsteher der Optantengemeinden, mir nunmehr ungehäumt die Nachweisung der in der Ortschaft noch verbliebenen Personen, welche f. Zt. für Deutschland optiert haben, einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 19. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 13.

Fürsorgeerziehung.

Der Senat hat mit Verfügung vom 25. Januar d. Js. die Ausstattungskosten für die endgültig zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen von 5000 M. auf 12000 M. vom 15. Januar 1923 ab festgesetzt.

Tiegenhof, den 15. Februar 1922.

Der Landrat.

Nr. 14.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, Ermittlungen danach anzustellen, ob ein gewisser Feliz Jaros, Schüler der 2. Klasse des Gymnasiums, welcher eigenmächtig das Elternhaus verlassen hat und sich nach Danzig begeben haben soll, im hiesigen Kreise aufhaltig ist.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir sofort Anzeige zu erstatten.

Der Genannte wurde am 20. 1. 1907 geboren, ist von mittlerem Wuchs, blond, am Halse Drüsenmale. Er besitzt einen Eisenbahnausweis, ausgestellt von der Direktion der polnischen Staatsbahnen in Radomsk und bescheinigt durch das Gymnasium in Granica.

Tiegenhof, den 13. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 15.

Festnahme.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Niederung ist der Fürsorgezögling Willy Krieschen aus Bürgerwiesen, geb. am 11. Dezember 1904 in Danzig, aus der Erziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Polizeiverwaltungen und Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjäger meines Kreises ersuche ich, nach dem Genannten zu fahnden und ihn im Falle der Festnahme der Erziehungsanstalt Tempelburg zuzuführen und mir umgehend Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 9. Februar 1923.

Der Landrat.

Nr. 16.

Betrifft Schulversäumnisse.

Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe.

Auf Grund des § 48 II 12 U. L. R. und der §§ 11 und 18 der Regierungsinstruktion vom 23. 10. 1817 sowie auf Grund von § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1922 zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafen (Gesetz S. S. 175 bestimmen wir unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Februar 1921 (Staatsanzeiger S. 75) für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes:

Versäumt ein zum Besuch einer öffentlichen Volksschule verpflichtetes Kind die Schule ohne genügenden Grund, so wird sein Vater oder derjenige, der an dessen Stelle kraft gesetzlicher Berufung, obrigkeitlicher Bestallung oder privater Vereinbarung für die Erziehung des Kindes zu sorgen hat, für jeden Tag, an welchem die Schule versäumt worden ist, mit einer Geldstrafe von 10 bis 300 Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft.

Danzig, den 27. Januar 1923.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 14. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 17.

Freie Schulstellen.

Folgende Schulstellen sind zu besetzen:

- a) Kl. Bölkau, par., evangel. Lehrerstelle,
- b) Mariensee, evengel., allein. Lehrers- u. Organistenstelle,
- c) Schöneberg, kath. Lehrerstelle.

Bewerbungen sind bis 28. 2. 1923 auf dem Dienstwege einzureichen.

Danzig, den 9. Februar 1923.

Der Senat

Abteilung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Schulabteilung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 13. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 18.

Personalien.

Der zum Schulpfleger der evangelischen Schule in Dammfelde gewählte Hofbesitzer Eduard Jerst aus Stadtfelde ist für dieses Amt von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 7. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 19.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Hofbesitzers Preiskorn in Einlage Ausbau amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, werden

- a) ein Sperrbezirk, umfassend das verseuchte Gehöft,
- b) ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus der Gemeinde Einlage mit Ausnahme des unter a) bezeichneten Gehöfts gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- und Beobachtungsgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Vorfällige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 150—30 000 Mark bestraft.

Tiegenhof, den 9. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 20.

Handwerkskammerbeiträge.

Infolge der künftigen weiteren Entwertung der Mark hat der Senat der Freien Stadt Danzig auf den Antrag der Handwerkskammer in Danzig genehmigt, daß diese eine weitere Sonderumlage von 3000 Prozent auf die Handwerkskammerbeiträge für 1922 vornimmt. Die von der Handwerkskammer aufgestellten Veranlagungsliste folgt untenstehend. Die Ortsbehörden ersuche ich, die Beiträge möglichst beschleunigt einzuziehen und an die Freistadtsteuerkasse portofrei zu überweisen. Da die Handwerkskammer fortgesetzt mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen hat, ersuche ich, die Einziehung zu beschleunigen, daß die Beiträge spätestens am 10. März d. Js. in Danzig eingehen.

Tiegenhof, den 14. Februar 1923.

Der Landrat.
Dr. Kramer.

1	2	3			4				5			6		7	
		Anzahl der			Einzelbetrag				Gesamt- Betrag von			Umlage- Betrag 3000 Proz.			An- merkung
		a	b	c	a	b	c		a	b	c	M	S		
							für die Be- triebe zu je 10 Mk.	für die Ge- sell- en zu je 5 Mk.							
Bfd. Ziffer	Name der Gemeinde	Handwerks- betriebe	Gesellen	Sehrlinge											
		Kreis Gr. Werder:													
1	Altebacke	2	—	—	20	—	—	—	20	—	600	—	—		
2	Tiegenhof	38	37	90	880	435	225	—	1540	—	46200	—	—		
3	Alt-Münsterberg	3	1	1	30	5	2	50	37	50	1125	—	—		
4	Altendorf	1	—	2	10	—	5	—	15	—	450	—	—		
5	Altweichsel	4	2	3	40	10	7	50	57	50	1725	—	—		
6	Saarenhof	6	1	5	60	5	12	50	77	50	2325	—	—		
7	Bärwalde	2	2	—	20	10	—	—	30	—	900	—	—		
8	Sarenbt	5	3	4	50	15	10	—	75	—	2250	—	—		
9	Biekerfelde	4	—	5	40	—	12	50	52	50	1575	—	—		
10	Biodsch	2	4	3	20	20	7	50	47	50	1425	—	—		
11	Bröske	1	—	—	10	—	—	—	10	—	300	—	—		
12	Brunau	13	3	4	130	15	10	—	155	—	4650	—	—		
13	Damerau	3	—	1	30	—	2	50	32	50	975	—	—		
14	Damsfelde	1	—	—	10	—	—	—	10	—	300	—	—		
15	Eichwalde	2	1	1	20	5	2	50	27	50	825	—	—		
16	Einlage	3	1	—	30	5	—	—	35	—	1050	—	—		
17	Fürstenau	12	2	4	120	10	10	—	140	—	4200	—	—		
18	Fürstenwerder	7	—	4	70	—	10	—	80	—	2400	—	—		
19	Grosjau	3	1	1	30	5	2	50	37	50	1125	—	—		
20	Grenzdorf A	7	—	1	70	—	2	50	72	50	2175	—	—		
21	Grenzdorf B	7	3	2	70	15	5	—	90	—	2700	—	—		
22	Hakenborn	6	—	—	60	—	—	—	60	—	1800	—	—		
23	Halbstadt	2	—	1	20	—	2	50	22	50	675	—	—		
24	Heubuden	3	4	3	30	20	7	50	57	50	1725	—	—		
25	Holm	2	—	2	20	—	5	—	25	—	750	—	—		
26	Horsterbusch	1	—	—	10	—	—	—	10	—	300	—	—		
27	Jürgang	1	—	—	10	—	—	—	10	—	300	—	—		
28	Jankendorf	1	1	1	10	5	2	50	17	50	525	—	—		
29	Jungfer	21	3	3	210	15	20	—	245	—	7350	—	—		
30	Kalteherberge	1	15	5	10	75	12	50	97	50	2925	—	—		
31	Kalthof	26	38	16	260	165	40	—	465	—	13950	—	—		
32	Raminke	1	—	1	10	—	2	50	12	50	375	—	—		
33	Reitlau	4	20	6	40	100	15	—	155	—	4650	—	—		
34	Rebsfelde	2	2	2	20	10	5	—	35	—	1050	—	—		
35	Rickwerder	1	—	—	10	—	—	—	10	—	300	—	—		
36	Runzenborn	15	1	2	150	5	5	—	160	—	4800	—	—		
37	Sadekopp	11	4	7	110	20	17	50	147	50	4425	—	—		
38	Saakendorf	6	—	4	60	—	10	—	70	—	2100	—	—		
39	Sapushorst	9	3	2	90	15	5	—	110	—	3300	—	—		
40	Gr. Desewitz	12	5	4	120	25	10	—	155	—	4650	—	—		
41	Al. Desewitz	1	—	1	10	—	2	50	12	50	375	—	—		
42	Gr. Dichtenau	14	1	10	140	5	25	—	170	—	5100	—	—		
43	Al. Dichtenau	9	1	4	90	5	10	—	105	—	3150	—	—		
44	Dieffau	3	1	2	30	5	5	—	40	—	1200	—	—		
45	Dindenan	5	3	1	50	15	2	50	67	50	2025	—	—		
46	Darienau	13	2	2	130	10	5	—	145	—	4350	—	—		
47	Mieleng	6	1	4	60	5	10	—	75	—	2250	—	—		
48	Mierau	4	1	5	40	5	12	50	57	50	1725	—	—		
49	Gr. Montau	7	—	1	70	—	2	50	72	50	2175	—	—		
50	Al. Montau	4	1	1	40	5	2	50	47	50	1425	—	—		
51	Gr. Mausdorf	6	2	3	60	10	7	50	77	50	2325	—	—		
52	Al. Mausdorf	4	—	4	40	—	10	—	50	—	1500	—	—		
53	Al. Mausdorferweide	1	1	—	10	5	—	—	15	—	450	—	—		
54	Neukirch	13	1	5	130	5	12	50	147	50	4425	—	—		
55	Neumünsterberg	10	14	15	100	70	37	50	207	50	6225	—	—		
56	Neunhuben	3	2	1	30	10	2	50	42	50	1275	—	—		
57	Neustädterwald	8	—	1	80	—	2	50	82	50	2475	—	—		
58	Neuteicherhinterfeld	2	1	—	20	5	—	—	25	—	750	—	—		
59	Neuteicherwalde	14	2	1	140	10	2	50	152	50	4575	—	—		
60	Neuteichsdorf	3	41	16	30	205	40	—	275	—	8250	—	—		

Kopf wie vor.

61	Riedau	2	—	—	20	—	—	—	20	—	600	—
62	Orloff	2	—	1	20	—	2	50	22	50	675	—
63	Palschau	8	9	4	80	45	10	—	135	—	4050	—
64	Barfchau	1	—	1	10	—	2	50	12	50	375	—
65	Petershagen	8	4	1	80	20	2	50	102	50	3075	—
66	Pieckel	7	2	1	70	10	2	50	82	50	2475	—
67	Biezkendorf	2	—	—	20	—	—	—	20	—	600	—
68	Platenhof	2	1	—	20	5	—	—	25	—	750	—
69	Bordenau	4	—	—	40	—	—	—	40	—	1200	—
70	Brangenau	2	1	—	20	5	—	—	25	—	750	—
71	Reimerswalde	3	—	—	30	—	—	—	30	—	900	—
72	Reinland	5	—	—	50	—	—	—	50	—	1500	—
73	Rosenort	2	2	2	20	10	5	—	35	—	1050	—
74	Rückenu	2	1	2	20	5	5	—	30	—	900	—
75	Schadwalde	7	2	1	70	10	2	50	82	50	2475	—
76	Scharpau	5	1	1	50	5	2	50	57	50	1725	—
77	Schöna	2	—	3	20	—	7	50	27	50	825	—
78	Schöneberg	34	11	22	340	55	55	—	450	—	13500	—
79	Schönhorst	5	1	9	50	5	22	50	77	50	2325	—
80	Schönsee	7	1	3	70	5	7	50	82	50	2475	—
81	Simonsdorf	4	3	1	40	15	2	50	57	50	1725	—
82	Stobben	5	10	—	50	50	—	—	100	—	3000	—
83	Tannsee	5	4	8	50	20	20	—	90	—	2700	—
84	Tiege	6	2	2	60	10	5	—	75	—	2250	—
85	Tiegenhagen	6	2	2	60	10	5	—	75	—	2250	—
86	Tiegenort	28	7	19	280	35	47	50	362	50	10875	—
87	Tragheim	1	—	3	10	—	7	50	17	50	525	—
88	Tralau	1	1	1	10	5	2	50	17	50	525	—
89	Trampenau	1	1	1	10	5	2	50	17	50	525	—
90	Walldorf	3	—	—	30	—	—	—	30	—	900	—
91	Warnau	6	1	2	60	5	5	—	70	—	2100	—
92	Wolfsdorf-Rogat	3	—	—	30	—	—	—	30	—	900	—
93	Wernersdorf	11	1	3	110	5	7	50	122	50	3675	—
94	Zeyer	8	1	2	80	5	5	—	90	—	2700	—
95	Zeyersvorderkampen	2	1	1	20	5	2	50	27	50	825	—
96	Neuteich	85	117	105	850	585	262	50	1697	50	50925	—

Nr. 21.

Maul- und Klauenseuche.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Niederung ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Hofbesizers Heinrich Philstjen in Nassenhuben erloschen.

Tiegenhof, den 9. Februar 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 22.

Verlorene Pässe.

Nachstehende Personen haben ihre Pässe verloren: Hofbesitzer Hugo Anuth, Kl. Montau, geb. 21. 4. 94, Datum und Nr. 14. 7. 22, B. 9443, gültig bis 13. 7. 23. Lehrerin Elise Warken, Tiegenhof, geb. 20. 7. 64, Datum und Nr. 29. 9. 22, 13632, gültig bis 28. 9. 23. Arbeiter Franz Smolinski, Kl. Montau, geb. 14. 1. 74, Datum und Nr. 20. 11. 22, 16618, gültig bis 19. 11. 23. Ehefrau Helene Smolinski, Kl. Montau, geb. 30. 5. 76, Datum und Nr. 20. 11. 22, 16625, gültig bis 19. 11. 23.

Diese Pässe werden hiermit für ungültig erklärt.

Tiegenhof, den 15. Februar 1923.

Der Landrat.

Nr. 23.

Tollwut.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Niederung ist bei einem inzwischen getödeten Hunde des Chauffearbeiters Bleck-Zugdam, des Besitzers Hinz-Zugdam und des Hofbesizers Bartisch-Osterwick amtstierärztlich Tollwut festgestellt und ein Sperrgebiet gebildet, welches aus folgenden Ortschaften des Kreises Danziger Niederung besteht:

Osterwick, Zugdam, Krieskohl, Stüblau, Wossitz, Gemlitz, Langfelde, Gr. Zünder, Trutenau, Trutenauer-Herrenland, Grebinerfeld, Herrengrebin, Mönchengrebin (Gemeinde und Gut), Sperlingsdorf, Raftau, Müggenhahl, Landau, Hochzeit, Nassenhuben, Scharfenberg, Wozlaff, Schöna, Schöna, Herzberg, Gottswalde, Kl. Zünder, Käsemark und Vegkau.

Tiegenhof, den 14. Februar 1923.

Der Landrat

Dr. Kramer.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

U. G. für Lehrerfortbildung

im Kreise Großer Werder.

Die nächste Sitzung

findet am **Sonnabend, den 24. Febr., vorm. 11 Uhr** in Tiegenhof statt.

— Tagesordnung: —

1. **Physik:** 1) Lektion: Die Luft im Körper (Hochhörfer). 2) Allgemeine Themen: a) Der Arbeitsgrundsatz, Geräte und Bilder im phys. Unterricht unserer Schulen. b) Stoffanordnung. c) Wetterkunde als Unterrichtsgegenstand.
2. **Geschichte der Pädagogik:** Reie: Seine Lehre von der Bildungsbegründung, von den Bildungsmethoden und von den Bildungsorganisationen. Seine Würdigung.
3. **Psychologie:** Dr. Ebbinghaus: Die Empfindungen.
4. **Schulkunde:** Herr Kreis Schulrat Weidemann.

Um vollzähligen Besuch bittet der **Verw. Ausschuss** J. A.: Helbing.

Kreislehrersitzung

im Deutschen Hause zu Neuteich am **Sonnabend, den 3. März, 4³⁰ Uhr nachm.**

Tagesordnung:

- 1) Namensänderung des R. L. R. und Beitragserhöhung.
- 2) Einrichtung einer Begräbniskasse.
- 3) Kreislehrerbibliothek.
- 4) Verschiedenes.

Um rege Beteiligung bittet der **Vorsitzende** Brückner.

Einreichung der Steuerbücher.

Unter Bezugnahme auf die Aufforderung des Senats, Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 6, ersuche ich die Herren Lehrer meines Aufsichtskreises um umgehende **Einreichung** der Steuerbücher.

Tiegenhof, den 19. Februar 1923.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Evangel. Kirche Neuteich

Sonntag, den 25. Februar
Besuch
des Herrn Generalsuperintendenten.
10 Uhr: Gottesdienst.
Ansprache Pf. Rothe.
Predigt: Generals. D. Kalweit, Dzg.
Kirchenchor.

Die Kirche wird geheizt.
7 1/2 Uhr Gemeindeabend i. St. Haus.
Rede des Herrn Generals. Musikal.
u. deklam. Vorträge. Lichtbilder.
Die evangel. Gemeinde und ihre
mennonit. Freunde werden herzl.
eingeladen.
Evangel. Pfarramt Neuteich.

WIT KAUFEN:
Alteisen, Almetalle, Motore, Lokomobilen,
Handwerkzeuge, Lumpen, Schneiderabfälle,
Schafwolle, Altpapier, Zeitungen Bücher,
Knochen, Flaschen, Rosshaare, Schweine-
borsten, » Felle aller Art,
Antiquitäten, Longshawls,
getragene Kleidungsstücke u. alte Möbel
zu höchsten Tagespreisen
Produktenhandlung Carl Schmal & Co., Tiegenhof,
Telefon 384. Schlosserstrasse 68. Telefon 384.

S a a t e r b s e n
S a a t b o h n e n
S a a t h a f e r
S a a t g e r s t e
B r a u s t e r T r o c k e n s c h n i z e l
W e i z e n k l e i e
R o g g e n k l e i e
L e i n k u c h e n
R a p s k u c h e n
a u c h g e s c h r o t e t

K l o b e n h o l z
R o h l e n
B r i k e t t s
h a t v o r r ä t i g

Max Wilda Nchf.

Rich. Grabowski,
Neuteich. Tiegenhof.
Telefon 5 und 6. Telefon 78 und 400.

Weißklee, Rotklee,
Luzerne, Thymothee,
Krengras,
Eckendorfer
Zuckerwalzen,
Möhrensamem

habe auf Lager.

Rechtzeitige Bestellung erbeten.

Max Wilda Nachfolger

Rich. Grabowski

Neuteich Tiegenhof
Tel. 5 u. 6. Telefon 78 u. 400.

Möbel und Särge

in großer Auswahl empfiehlt
Ed. Wenzel, Tiegenhof,
Telefon 77. Petersiltengasse.

Besitzerfohn,

20 Jahre alt, sucht Stellung in der Landwirtschaft mit
Familienanschluß von sofort im Werder. Angebote an
die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Druckfachen

jeder Art liefert schnellstens
und in sauberer Ausstattung

A. G. Kinder's Buchdruckerei,
Tiegenhof, Lindenstraße 177, Telefon 21.

Großes Ersatzteil-Lager

Drillmaschinen,

Techn. Artikel

„Borussia“, „Dehne“ und „Walbet“, 2, 2½ u. 3 Mtr. Arbeitsbreite,

Sackmaschinen,
„Pflanzenhilfe“ und „Dehne“,
für Rüben und Getreide
2, 2½ und 3 Meter Arbeitsbreite,

Kultivatoren
und Pflüge
aller Art,

Gras- und
Getreidemäher,

Sackmaschinen,
„Lohrke“,
— 3½, 4 und 5 Reihen —

Düngerstreuer,
„Walbet“ und „Westfalen“

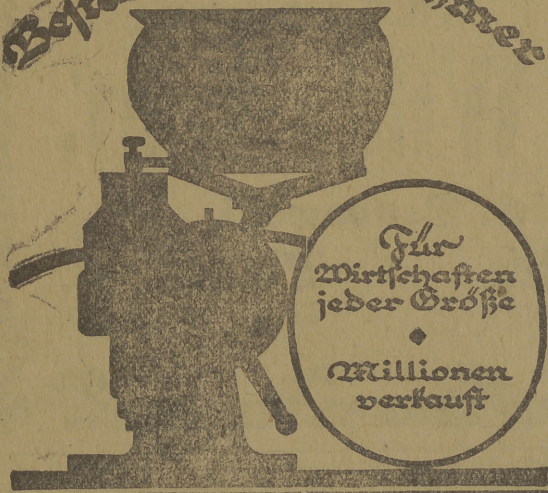
Säckselmaschinen
für Dampf-
und Göpelbetrieb

Reinigungsmaschinen und Schneckentrieure,
Dreschmaschinen, Lokomobilen, Strohpressen u. Strohelevatoren
sodort ab Lager lieferbar.

H. Eggeling, Maschinenfabrik, Neuteich.

Fernsprecher Nr. 24.

Bester Milchentrahmer



Für
Wirtschaften
jeder Größe
•
Millionen
verkauft

Alfa ist billiger
als andere Milchentrahmer,
wenn man die erstaunliche
Lebensdauer und bessere Aus-
rahmung rechnet.
Alfa-Separatoren
liefert zu Fabrikpreisen.

Alfa-Fabrik-Vertretung

Otto Rischke

Inh.: Arno Hesselbach, Tiegenghof

Bahnhofstraße, neben der Post.

Stickstoff

schwefel. Ammoniak,
20,84 Prozent,

Ammoniak-

Superphosphat,

9 u. 9 und 6 u. 12,

Superphosphat, 17/18 %,

Thomasmehl, 18 % citr.

Kali, Rainit

habe auf Lager

Max Wilda Nachfolger

Rich. Grabowski

Neuteich

Tiegenghof

Telefon 5 und 6.

Telefon 78 u. 400.



Kaufe dauernd

Schlachtpferde

zum zeitlich angemessenen Tages-
preise. Bei Notsachen stelle ich
mich zur Verfügung.

Gustav Borrman,

Rohschlächterei Ladekopp.

Telefon Tiegenghof 332.